

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

93.3017

Motion WAK NR 92.057-8
Kartellgesetz. Revision
Motion CER CN 92.057-8
Loi sur les cartels. Révision

Wortlaut der Motion vom 23. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich die Revision des Kartellgesetzes an die Hand zu nehmen und insbesondere folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Umwandlung der Kartellkommission in ein Bundesamt für Wettbewerb mit eigener Verfügungskompetenz;
2. Vereinfachung und wesentliche Verkürzung der kartellrechtlichen Ueberprüfungs- und Aufsichtsverfahren;
3. Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle.

Texte de la motion du 23 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de prendre en main sans tarder la révision de la loi sur les cartels et d'examiner tout particulièrement les changements suivants:

1. transformer la Commission des cartels en Office fédéral de la concurrence muni de son propre pouvoir de disposition;
2. simplification et raccourcissement substantiel des procédures de vérification et de surveillance en matière de cartels;
3. introduction d'un contrôle des fusions pour garantir les conditions de concurrence.

Schüle, Berichterstatter: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat sich intensiv mit unserem Kartellrecht und überhaupt mit den Fragen des Wettbewerbs auseinandergesetzt. Anlass dazu gab diese Motion des Nationalrates, die eine Revision des Kartellgesetzes verlangt hat. Wir haben dazu Professor Tercier angehört, den Präsidenten der Kartellkommission, und diese Aussprache war für alle Beteiligten wirklich informativ.

Die Kommission ist in ihrer Ueberzeugung bestärkt worden, dass der Förderung des Wettbewerbs ein sehr hoher Stellenwert zukommt, wenn wir die Schweizer Wirtschaft reformieren, revitalisieren wollen. Die WAK stimmt in diesem Punkt völlig mit dem Bundesrat überein, der diesen Zusammenhang zwischen Wettbewerb und Revitalisierung auch im Folgeprogramm klar aufgezeigt hat. Die nötige Förderung des Wettbewerbs geht indessen weit über den Geltungs- und Wirkungsbereich des Kartellrechts hinaus. Wichtige Pfeiler sind ebenso eine wettbewerbsfördernde Gesetzgebung auf allen Stufen wie eine generelle Erleichterung des Marktzutrittes, ein konsequenter Abbau der Regelungsdichte sowie eine konsequente Oeffnung der öffentlichen Märkte, jener vielen Bereiche, in denen der Staat selbst oder über seine vielfältigen Instrumente als Anbieter oder Abnehmer auftritt.

Die WAK hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 1993 von der erklärten Absicht des Bundesrates Kenntnis genommen, im ersten Revitalisierungspaket das Wettbewerbsrecht neu zu regeln. Seine Zielsetzungen hat der Bundesrat in der Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens, in Ziffer 132.2, konkretisiert. Ich verweise darauf. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Diskussion mit dem Präsidenten der Kartellkommission hat die WAK die Motion des Nationalrates kritisch gewürdigt. Diese Motion, die im Nationalrat seinerzeit nur mit einem Zufallsergebnis von 48 zu 41 Stimmen überwiesen worden ist, ist aus unserer Sicht zu punktuell.

Der erste Punkt scheint uns unzweckmässig, nämlich die darin verlangte Umwandlung der Kartellkommission in ein Bundesamt für Wettbewerb mit eigener Verfügungskompetenz nach deutschem Vorbild. Das ist nicht das Hauptproblem. Wir würden vielmehr Fachkompetenz verlieren, die wir heute in der Kartellkommission eingebunden haben. Wir würden den Milizgedanken aufgeben, und wir würden mit Sicherheit diese Institution bürokratisieren.

Der zweite Punkt der Motion hingegen ist auch für uns ein zentrales Anliegen, nämlich die Vereinfachung und Verkürzung der kartellrechtlichen Verfahren. Dabei gilt es, die Frage der Effizienz ebenso wie das Gebot der Rechtsstaatlichkeit zu beachten.

Im dritten Punkt verlangt die Motion des Nationalrates die Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle. Dieser Punkt ist in der WAK höchst umstritten geblieben, obwohl wir uns bewusst waren, dass wir zu einem früheren Zeitpunkt in dieser Frage bereits Vorstösse überwiesen hatten.

Herr Professor Tercier hat dieses Instrument in den internationalen Kontext gestellt und klar festgehalten: «Speziell bei der Fusionskontrolle ist es sicherlich so, dass diese nur für ganz grosse Fusionen eine Rolle spielen könnte. Es kann unmöglich nur der nationale Markt betrachtet werden.» Aus aktuellem Anlass haben wir dann dem Präsidenten die Frage gestellt, wie wohl die Fusion CS-Holding/Volksbank von der Kartellkommission beurteilt worden wäre, ob die Fusionskontrolle dieses Vorhaben genehmigt oder allenfalls verzögert oder sogar verhindert hätte. Ohne dass eine gesetzliche Regelung vorliegt, konnte natürlich darauf keine abschliessende Antwort gegeben werden. Aber gerade an diesem Beispiel hat sich die ganze Problematik der Fusionskontrolle für unsere kleinräumigen Schweizer Verhältnisse bestätigt.

Die Kommission hat in dieser Situation der Motion des Nationalrates die Zustimmung versagt. Sie ist für uns zu punktuell und orientiert sich zu sehr an der deutschen Lösung mit dem Kartellamt. Die Kommission wollte aber die Wichtigkeit des Anliegens doch herausstreichen, darum legt sie Ihnen nun eine Alternative in der Form des Postulats vor. Damit soll dem Bundesrat der Rücken gestärkt werden, das Notwendige zu tun und auch die kritischen Punkte vertieft auszuloten.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, die Motion des Nationalrates abzulehnen und den Vorstoss als Postulat gut-zuheissen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion en cause en tant que postulat. Le Conseil national a maintenu la motion, à une courte majorité. Je suis reconnaissant à la commission de refuser cette motion. Comme le relais sous la forme d'un postulat est déjà accepté, nous nous trouvons exactement sur la même longueur d'onde. Le refus de la motion ne signifie nullement le refus d'une volonté de transformer le droit cartellaire, mais le refus de le recevoir comme ordre absolu.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion WAK NR 92.057-8 Kartellgesetz. Revision

Motion CER CN 92.057-8 Loi sur les cartels. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3017
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1993 - 08:15
Date	
Data	
Seite	172-172
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 587